

62 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

Firma
Cubicom GmbH
Villenstraße 2
47229 Duisburg

Datum	27.10.2017
Ihre Nachricht vom	
Auskunft erteilt	
Telefon	
Telefax	
Zimmer	146
Dienstgebäude	Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 - Stadthaus -
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Bahn	Linie 79, 901, 903 König-Heinrich-Platz
eMail	bauaufsicht@stadt-duisburg.de

● Baugenehmigung

Aktenzeichen:
62-34-BN-2016-0060
Gemarkung:
Rheinhausen
Maßnahme:

Grundstück:
Villenstraße 2 47229 Duisburg
Flur:
10
Flurstück(e):
748

Genehmigungsverf. große Sonderbauten(BN): Änderung eines gastronomischen Betriebes, hier:
Errichtung von Terrassenflächen zu Veranstaltungsflächen Terrasse TO2.1 , TO2.2 und TO2.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den beiliegenden Bauvorlagen und den darin eingetragenen Prüfungsvermerken, sowie unter den nachstehenden Bedingungen, Auflagen oder Hinweisen, wird unbeschadet privater Rechte Dritter gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07.03.1995 (SGV NRW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung und den hierzu ergangenen Vorschriften die Baugenehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt. **Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.**

Bedingungen

Die Baugenehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

Kampfmittel

1. Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachteten begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

2. Vor Inbetriebnahme der Terrassenflächen müssen die Stellplatzanlagen vollständig fertiggestellt sein.

Auflagen

Folgende Auflagen sind bei der Ausführung zu beachten:

3. Ergänzend zu Ziffer 4.12 S.22 Feuerwehrpläne, sind die vorhandenen Feuerwehrpläne aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen (s. Anlage 10). Feuerwehrpläne müssen auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.

Immissionsschutz

4. Das Schallschutzgutachten der Ingenieurgesellschaft BSP vom 25.01.2017 ist zu beachten und umzusetzen.
Darüber hinaus sind folgende Auflagen zum Immissionsschutz zu beachten:
5. Die Musikanlage darf nur entsprechend der gutachterlich dargestellten Situation aufgebaut und betrieben werden.
6. Zur Sicherung des Schallimmissionsschutzes wird die Installation eines Schallpegelbegrenzers (Limiters) gefordert.
7. Die ersten 3 Veranstaltungen sind durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Es sind Messungen während der ersten drei Veranstaltungen an den Immissionsorten gemäß Nr. 4 , Seite 6 des Schalltechnischen Gutachtens der Ingenieurgesellschaft BSP vom 25.01.2017 vorzunehmen. Diese Messergebnisse sind zu dokumentieren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch den beiliegenden Gebührenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

La Paglia